

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

1. **Steuerhaftung bei Organschaft: Verdeckte Gewinnausschüttung bei Rückstellung für drohende Haftungsanspruchnahme**  
Urteil vom 24.10.2018, Az: I R 78/16
2. **Bewertungsgesetz: Grundbesitzwert für nach dem Erbanfall veräußerte, zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Grundstücke**  
Urteil vom 30.01.2019, Az: II R 9/16
3. **Umsatzsteuer: Pflanzenlieferung bildet zusammen mit den Gartenarbeiten eine einheitliche, dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung**  
Urteil vom 14.02.2019, Az: V R 22/17
4. **Betriebseinnahmen: Zuflusszeitpunkt von Entschädigungen für Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung eines Flutungsrechts**  
Urteil vom 21.11.2018, Az: VI R 54/16
5. **Selbstständige Tätigkeit: Tätigkeit eines Heileurythmisten kann ähnlicher Beruf im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG sein**  
Urteil vom 20.11.2018, Az: VIII R 26/15
6. **Kapitalvermögen: Anfechtung einer Kapitalertragsteuer-Anmeldung durch den Vergütungsgläubiger**  
Urteil vom 20.11.2018, Az: VIII R 45/15

### **Urteile und Beschlüsse:**

1. **Steuerhaftung bei Organschaft: Verdeckte Gewinnausschüttung bei Rückstellung für drohende Haftungsanspruchnahme**  
Urteil vom 24.10.2018, Az: I R 78/16  
Aufwendungen einer Organgesellschaft aufgrund einer Haftungsanspruchnahme für Körperschaftsteuerschulden des Organträgers nach § 73 AO fallen nicht unter das Abzugsverbot des § 10 Nr. 2 KStG . Sie sind als vGA zu qualifizieren.
2. **Bewertungsgesetz: Grundbesitzwert für nach dem Erbanfall veräußerte, zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörende Grundstücke**  
Urteil vom 30.01.2019, Az: II R 9/16  
Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert der kurze Zeit nach dem Erbanfall veräußerten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen wesentlich niedriger ist als der nach § 166 BewG ermittelte Liquidationswert, kann der niedrigere gemeine Wert als Grundbesitzwert für Zwecke der Erbschaftsteuer festgestellt werden.

**3. Umsatzsteuer: Pflanzenlieferung bildet zusammen mit den Gartenarbeiten eine einheitliche, dem Regelsteuersatz unterliegende sonstige Leistung**

Urteil vom 14.02.2019, Az: V R 22/17

Die Lieferung von Pflanzen bildet mit den damit im Zusammenhang stehenden Gartenbauarbeiten eine einheitliche komplexe Leistung, wenn auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts etwas selbständiges Drittes (Gartenanlage) geschaffen wird.

**4. Betriebseinnahmen: Zuflusszeitpunkt von Entschädigungen für Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung eines Flutungsrechts**

Urteil vom 21.11.2018, Az: VI R 54/16

1. Entschädigungszahlungen für die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, die das Recht dinglich absichert, das belastete Grundstück als Überflutungsfläche für den Betrieb der Hochwasserrückhaltung zu nutzen, sind im Zuflusszeitpunkt als Betriebseinnahme zu erfassen.

2. Es handelt sich bei solchen Entschädigungszahlungen nicht um Einnahmen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 EStG, die auf einer Nutzungsüberlassung i.S. des § 11 Abs. 2 Satz 3 EStG beruhen.

**5. Selbstständige Tätigkeit: Tätigkeit eines Heileurythmisten kann ähnlicher Beruf im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG sein**

Urteil vom 20.11.2018, Az: VIII R 26/15

1. Der Abschluss eines Integrierten Versorgungsvertrags nach §§ 140a ff. SGB V (sog. IV-Verträge) zwischen dem Berufsverband der Heileurythmisten und einer gesetzlichen Krankenkasse stellt ein ausreichendes Indiz für das Vorliegen einer dem Katalogberuf des Krankengymnasten/Physiotherapeuten ähnlichen Ausbildung und Tätigkeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar.

2. Eine weitergehende Prüfung der Vergleichbarkeit der Ausbildung und Tätigkeit des Heileurythmisten mit der eines Krankengymnasten/Physiotherapeuten ist aufgrund der indiziellen Wirkung der Teilnahmeberechtigung an den Leistungen der sog. IV-Verträge nicht erforderlich.

**6. Kapitalvermögen: Anfechtung einer Kapitalertragsteuer-Anmeldung durch den Vergütungsgläubiger**

Urteil vom 20.11.2018, Az: VIII R 45/15

1. Die Drittanfechtungsklage gegen eine Kapitalertragsteuer-Anmeldung ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig, wenn sich die Kapitalertragsteuer-Anmeldung vor der Klageerhebung durch die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Einkommensteuerfestsetzung aufgrund eines Antrags nach § 32d Abs. 4 EStG auf sonstige Weise gemäß § 124 Abs. 2 AO erledigt hat.

2. Der Vorrang der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer im Festsetzungsverfahren verstößt weder gegen das Gebot des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, noch gegen Art. 3 GG und Art. 14 Abs. 1 GG (Verbot der Übermaßbesteuerung) oder gegen die Kapitalverkehrsfreiheit ( Art. 56 EG, Art. 63 AEUV ).